



**Staatsstraße 2204 “Landesgrenze BY/TH - Seßlach - Gleußen“ -  
Kreisstraße CO 16 - städtischer Juliusweg in Seßlach**

**Erhöhung der Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs**

**Änderung der höhengleichen Kreuzung St 2204 - CO 16 - Juliusweg am Hatters-  
dorfer Tor in Seßlach durch Anlage eines Mini-Kreisverkehrsplatzes**

**Vereinbarung**

zwischen dem

Freistaat Bayern, dieser vertreten durch  
das Staatliche Bauamt Bamberg,  
- Straßenbauverwaltung -

dem

Landkreis Coburg,  
vertreten durch seinen Landrat,  
- Landkreis -

und der

Stadt Seßlach.  
vertreten durch ihren Bürgermeister,  
- Stadt -

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Änderung der höhengleichen Kreuzung der Staatsstraße 2204 mit der Kreisstraße CO 16 und dem städtischen Juliusweg am Hattersdorfer Tor in Seßlach (Netznoten 5831001) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Übersichtskarte (Auszug aus BaySIS)



Derzeitige Situation



- Blick von Westen auf Kreuzungsbereich -



- Lageplanausschnitt Kreuzungsbereich -



## § 2 Art und Umfang der Maßnahme

1. Änderung der höhengleichen Kreuzung der Staatsstraße 2204 mit der Kreisstraße CO 16 und dem städtischen Juliusweg am Hattersdorfer Tor in Seßlach durch:
  - Herstellung eines Mini-Kreisverkehrsplatzes, Außendurchmesser 22,0 m, Breite der Kreisfahrbahn 5,0 m mit überfahrbarer, gepflasterter Mittelinsel (Durchmesser 12,0 m) und Fahrbahnnteilern in den drei Zufahrten der Staatsstraße 2204 / Kreisstraße CO 16 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs
  - Lage- und Höhenanpassung der vier Knotenpunktzufahrten St 2204 / CO 16 / Juliusweg
  - Lage- und Höhenanpassung der einmündenden städtischen Straßen *“Sudetenstraße“* und *“Dr. Müller-Zwinger“*
  - Lage- und Höhenanpassung von Grundstückszufahrten, Grundstückszugängen und Grundstückseinfriedungen im Kreuzungsbereich
  - Neuherstellung / Anpassung von Gehwegen im Kreuzungsbereich in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten mit Querungsmöglichkeiten i. B. der Fahrbahnnteiler in den drei Kreisverkehrsplatz-Zufahrten der St 2204 / CO 16 zur wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger.
  - Erkundungsmaßnahmen i.B. kartierter Bodendenkmäler / bauliche Ersatzmaßnahmen im Umfeld des historischen Altstadtensembles gemäß erfolgter Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden (Platzneugestaltung durch Sandsteinmauern usw.)
  - Anpassung der wegweisenden und verkehrsregelnden Beschilderung sowie der Markierung in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden.
  - Anpassung / Herstellung von Straßenbeleuchtungsanlagen
2. Notwendige Baugrunduntersuchungen, notwendige Untersuchungen der Standsicherheit von zwei im Baufeld befindlichen Kellern, notwendige Maßnahmen zur dauerhaften / vorübergehenden Sicherung der beiden Keller, Maßnahmen zur Änderung des Zugangs eines Kellers.
3. Notwendiger Grunderwerb / notwendige vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken / Grundstücksteilen während der Baumaßnahme.
4. Notwendiger Gebäudeabbruch des Gebäudes Bahnhofstraße 136.
5. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung und / oder Anpassung / Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger
6. Notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, verkehrssicheren Führung und Umleitung des Verkehrs während der Ausführung der vorgenannten Teilmaßnahmen 1, 2, 4 und 5.
7. Notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### § 3 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die notwendigen Baugrunduntersuchungen sowie notwendige Untersuchungen der Standsicherheit von zwei im Baufeld befindlichen Kellern mit Festlegung von dauerhaften / vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen werden von der Straßenbauverwaltung in Auftrag gegeben und überwacht.
2. Der notwendige Grundstücks- und Gebäudeerwerb sowie die notwendige vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken / Grundstücksteilen während der Baumaßnahme wurde von der Straßenbauverwaltung zusammen mit der Stadt durchgeführt.
3. Die Straßenbauverwaltung erstellt die Ausführungsplanung und führt die Ausschreibungen, Vergaben, Vertragsabwicklungen, den Gebäudeabbruch, den Bau und die Bauüberwachung der Teilbaumaßnahmen nach § 2, lfd. Nr. 1, 2, 4, 6 - 7 - teilweise mit freiberuflich Tätigen (FBTs) - in Abstimmung mit den beiden anderen Kreuzungsbeteiligten Landkreis und Stadt durch.
4. Die Stadt veranlasst bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen die ggf. notwendige Sicherung und / oder Anpassung / Erneuerung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenbeleuchtungsanlagen.
5. Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, den Landkreis und die Stadt abgenommen.
7. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen der Baumaßnahme und macht Gewährleistungsansprüche, auch im Namen der anderen Beteiligten, gegen die Auftragnehmer geltend.

§ 4 Kostenträger, Kosten der Maßnahme

Bei der Kreuzungsmaßnahme nach § 2 handelt es sich um die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung nach Art. 32, Abs. (4) BayStrWG. Danach werden die kreuzungsbedingten Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste unter Berücksichtigung der sog. „Bagatellklausel“ geteilt.

1. Für die Berechnung der Kostenteilung werden nach Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken folgende Fahrbahnbreiten angesetzt:

Straßenast		Fahrbahn- und Gehwegbreiten B [m] außerhalb des Kreuzungsbereichs <sup>1)</sup>					Σ B
		B <sub>Gehweg</sub>	B <sub>Seitenstreifen</sub>	B <sub>FB mit Entw.</sub>	B <sub>Seitenstreifen</sub>	B <sub>Gehweg</sub>	
St 2204	West	1,50	-	6,00	-	-	<b>7,50</b>
St 2204	Ost <sup>1)</sup>	-	-	6,00	1,50 i.M	-	<b>7,50</b>
CO 16	Nord	2,00	-	6,10	-	2,00	<b>10,10</b>
Juliusweg	Süd	-	-	5,60	-	0,90	<b>6,50</b>
<sup>1)</sup> Breiten im Kreuzungsbereich vor dem Tor / Engstelle Tor nicht für Breitenbestimmung ansetzbar / in Altstadt keine einheitliche Breite von Fahrbahn u. Seitenstreifen ermittelbar							<b>31,60</b>

2. Somit ergibt sich zunächst folgender Kostenteilungsschlüssel:

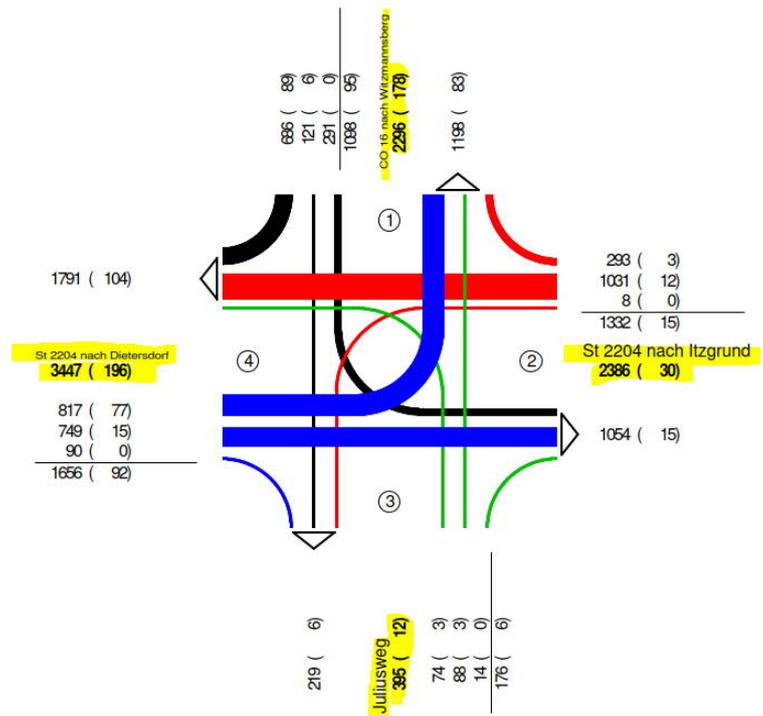
Straße	zuständig	Baulastträger	Σ B [m]	Σ alle B [m]	Kostenanteil		
					= $\frac{\Sigma B}{\Sigma \text{alle B}}$		
St 2204	StBA BA	Land	15,00	31,60	= $\frac{15,00}{31,60}$	0,4747	<b>47,47 %</b>
CO 16	LRA CO	Landkreis CO	10,10	31,60	= $\frac{10,10}{31,60}$	0,3196	<b>31,96 %</b>
Juliusweg	Stadt	Stadt Seßlach	6,50	31,60	= $\frac{6,50}{31,60}$	0,2057	<b>20,57 %</b>

3. Am Dienstag, 20.06.2017 wurde am Knotenpunkt eine fünfstündige Verkehrszählung durchgeführt (Zählung in den Spitzenstunden = vormittags von 07:00 h - 09:00h / nachmittags von 15:00 h - 18:00 h).

Der hochgerechnete Tagesverkehr ist aus nebenstehendem Diagramm ersichtlich:

Ergebnis:

Der hochgerechnete Verkehr auf dem städtischen Juliusweg beträgt mit 395 Fahrzeugen / d weniger als 20 % der hochgerechneten Verkehre auf den anderen drei Kreuzungsästen.



Es gilt die sog. "Bagatellklausel" - Art. 32, Abs.(4), Satz 2 BayStrWG enthält dazu folgende Regelung:

*Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 v.H. des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.*

4. Daraus ergibt sich folgender endgültiger Kostenteilungsschlüssel:

Straße	zuständig	Baulastträger	Σ B [m]	Σ alle B [m]	zusätzlicher Kostenanteil			Σ Kostenanteil
St 2204	StBA BA	Land	15,00	25,10	= 15,00 / 25,10 x 0,2057 =	0,1229	<b>12,29 %</b>	<b>59,76 %</b>
CO 16	LRA CO	Landkreis CO	10,10	25,10	= 10,10 / 25,10 x 0,2057 =	0,0828	<b>8,28 %</b>	<b>40,24 %</b>
Juliusweg	Stadt	Stadt Seßlach						

5. Die Kosten für externe Leistungen und Grunderwerb sowie den notwendigen Gebäudeabbruch werden ebenfalls nach dem Kostenteilungsschlüssel aufgeteilt.

6. Die Stadt trägt folgende Kosten:

1. Kosten für den erstmaligen Bau von Gehweg-Abschnitten (Gehweg im Nordwest-Quadranten) einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernehmen die Kreuzungsbeteiligten.

Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leisten die Kreuzungsbeteiligten gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von 11,00 € / lfdm.

Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernehmen die Kreuzungsbeteiligten die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege im Hinblick auf das Altstadtensemble gemäß Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden trägt die Stadt.

2. Mehrkosten für höherwertigere / aufwändigere Befestigungen von Fahrbahnflächen gegenüber der Regelbauweise "Asphalt" im Hinblick auf das Altstadtensemble gemäß Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden

3. Kosten für die Erneuerung der städtischen Wasserleitung im Kreuzungsbereich

4. Kosten für die Anpassung / Herstellung von Straßenbeleuchtungsanlagen.

7. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Kosten für diese Maßnahme trägt die Stadt.

Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes/Landes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

8. Die kreuzungsbedingten Kosten belaufen sich gemäß beiliegender Kostenschätzung auf ca. 900.000,- € incl. MWSt.

9. Auf die Kreuzungsbeteiligten entfallen folgende Kostenanteile:

Straße	zuständig	Baulastträger	Gesamtkosten	Kostenanteile	
St 2206	StBA BA	Freistaat BY	900.000,- €	59,76 %	<b>537.840,- €</b>
CO 16	LRA CO	Lkr. Coburg		40,24 %	<b>362.160,- €</b>
Juliusweg	Stadt	Stadt Seßlach		0,00 %	<b>0,- €</b>
Kosten für erstmaligen Bau von Gehweg-Abschnitten		Stadt Seßlach	30.000,- €	Kosten gemäß § 4, Nr. 6.1.	
Mehrkosten für höhenwertige / aufwändigere Fahrbahnbefestigungen		Stadt Seßlach	10.000,- €	Kosten gemäß § 4, Nr. 6.2.	
Erneuerung Wasserleitung im Kreuzungsbereich Änderung von Versorgungsleitungen Dritter Anpassung / Herstellung Straßenbeleuchtung		Stadt Seßlach		Informationen nachrichtlich - nicht Teil der Kreuzungsvereinbarung	

#### § 5 Grunderwerb

Für die Umsetzung der Maßnahme wird Grund- / Gebäudeerwerb sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken / Grundstücksteilen erforderlich.

Die Grundstücke des Anwesens "Bahnhofstraße 136" mit dem Gebäudebestand wurden von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit den Kreuzungsbeteiligten im Vorgriff auf die Baumaßnahme erworben.

Der restliche Grunderwerb erfolgte freihändig mit Unterstützung der Stadt Seßlach.

#### § 6 Verwaltungskosten

1. Der Landkreis vergütet der Straßenbauverwaltung für Abstimmung, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung, Bau und Bauüberwachung der Maßnahmen nach § 2 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der auf ihn entfallenden Baukosten.
2. Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung für Abstimmung, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung, Bau und Bauüberwachung der anfallenden Kostenanteile der Stadt nach § 4, Absatz 6 lfd. Nr. 1 und 2 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der auf sie entfallenden Baukosten.

### § 7 Abrechnung

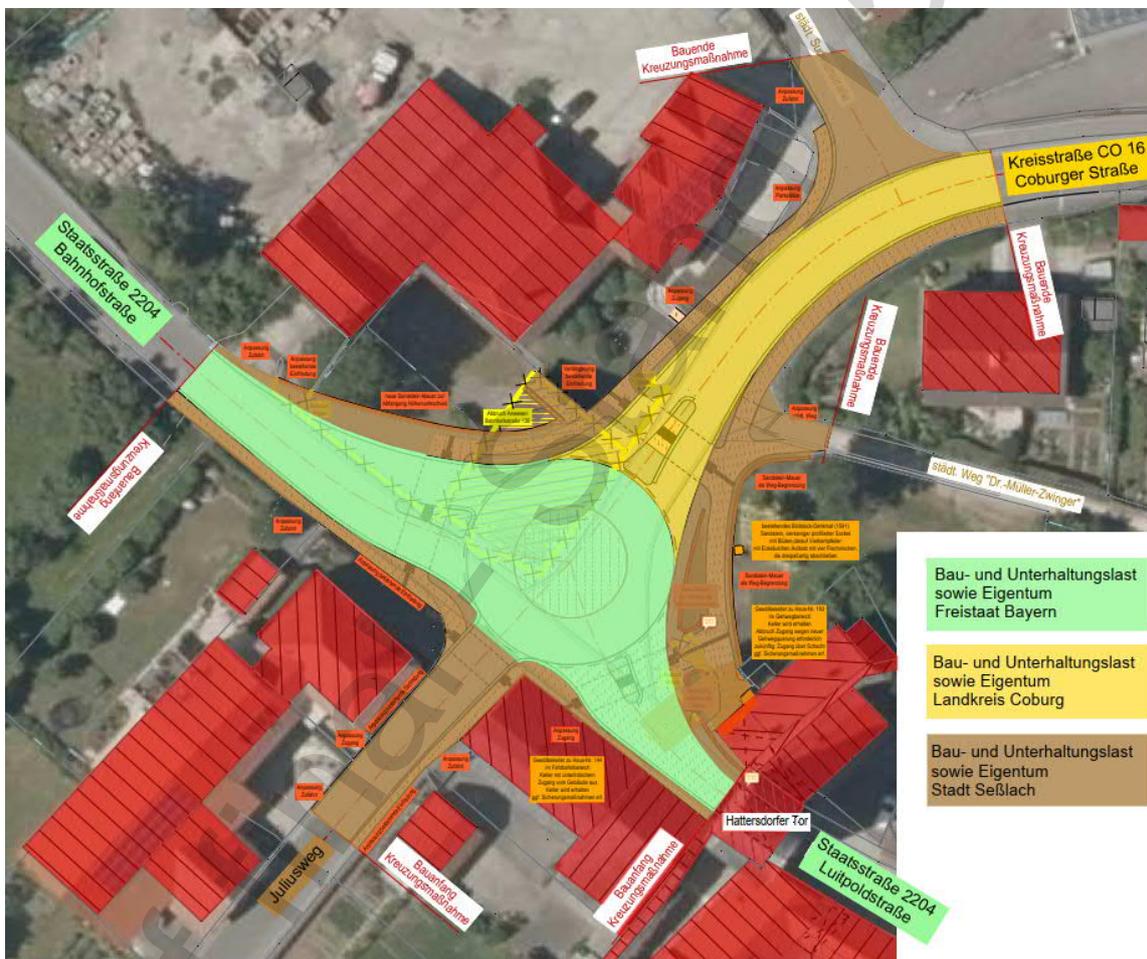
1. Die beiden Kreuzungsbeteiligten Landkreis und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung.
3. Landkreis und Stadt leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen für die Teilbaumaßnahmen nach § 2 und die anfallenden städtischen Kostenanteile nach § 4, Absatz 6.
4. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abrechnung der Kosten übersendet die Straßenbauverwaltung an die beiden Kreuzungsbeteiligten Landkreis und Stadt eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme und die von den Beteiligten zu tragenden Kosten.
5. Landkreis und Stadt verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit Landkreis und Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.
6. Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

## § 8 Baulast, Unterhaltung und Eigentum

1. Art. 33, Abs.(1) BayStrWG *Unterhaltung der Straßenkreuzungen* enthält folgende Regelung:

*Bei höhengleichen Kreuzungen obliegt dem Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse die Unterhaltung der Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße und der kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen; im Übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.*

2. Die bestehende Kreuzung wird zu einem Mini-Kreisverkehrsplatz umgebaut / geändert - die sinngemäße Anwendung des o.g. Art. 33, Abs. (1) ergibt folgende(s) Baulast, Unterhaltung und Eigentum:



3. Die Straßenbaulastträger tragen die durch die Kreuzungsänderung veränderten Kosten für Unterhalt und Erneuerung ohne Ausgleich.
4. Die Bau- und Unterhaltungslast, die Verkehrssicherung sowie der Winterdienst gehen mit der Abnahme der Bauarbeiten in die jeweilige Zuständigkeit über.
5. Die betriebliche Unterhaltung einschließlich Verkehrspflicht sowie Winterdienst im Bereich der Fußgängerquerungen auf den drei Fahrbahnteilern erfolgt unentgeltlich durch die Stadt.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält zwei Fertigungen.

§ 11 Anlagen zu dieser Vereinbarung

- Planunterlage Lageplan Kreuzungsänderung M. 1 : 250
- Kostenermittlung

Für die Straßenbauverwaltung  
Staatliches Bauamt Bamberg

Für den Landkreis Coburg  
Landratsamt Coburg

Für die Stadt Seßlach

Bamberg, den .....

Coburg, den .....

Seßlach, den .....

S.

S.

S.

---

Roth, Baudirektorin

Straubel, Landrat

Neeb, 1. Bürgermeister

Der Kreistag / Bauausschuss des Landkreises Coburg

hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Seßlach

hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.